

Gemeinde/Stadt _____
Landkreis _____
Wahlkreis(e) _____

Bekanntmachung
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 19. September 2004

I Am 19. September 2004 findet die Wahl zum 4. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde _____ wird in der Zeit vom 30. August bis 3. September 2004 während der üblichen Dienststunden¹⁾ _____

(Ort der Einsichtnahme)²⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

III Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 3. September 2004 bis _____ Uhr bei der Gemeinde⁴⁾ Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

IV Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 29. August 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

V Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis _____
(Nummer und Name des Wahlkreises)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

VI Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 16. August 2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden istverlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (29. August 2004) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (3. September 2004) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis **17. September 2004, 16.00 Uhr** bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder seine Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum **Wahltag, 13.00 Uhr** stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen rosafarbenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

_____, den _____
Die Gemeinde

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, dies angeben.

²⁾ Wenn mehrere Einsichtstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

³⁾ Streichen, wenn das Wählerverzeichnis nicht automatisiert geführt wird.

⁴⁾ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.